

4. Kinder- und Jugendhilfetag in Stuttgart
Fachvortrag im Forum „Berufliche und soziale Integration junger Menschen“

Wo steht die Jugendsozialarbeit der Jugendhilfe in der Leistungskonkurrenz mit dem SGB II gerade – oder noch ?

1. Umstrittener Stellenwert

Die Frage, wo steht die Jugendsozialarbeit gerade (oder noch), kommt etwas altbacken daher, denn so lange wie es das SGB VIII gibt, so lange ist darin auch der Stellenwert der Jugendsozialarbeit in § 13 mehr oder weniger bestritten worden. Die einen meinten, es sei eine Fehlgeburt gewesen, die Jugendsozialarbeit als Leistungsbereich überhaupt in das SGB VIII aufgenommen zu haben. Dahinter steht die Position, Jugendsozialarbeit auf Integration durch Vermittlung in Berufsausbildung und Beschäftigung zu reduzieren und dafür sei ausreichend, das Arbeitsförderungsrecht des SGB III zu haben. Die anderen sagen, der § 13 SGB VIII sei mit guten Gründen so gesetzlich geregelt worden und symbolisiere den großen sozialstaatlichen Fortschritt des SGB VIII gegenüber seinem Vorläufer, dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) – weil nicht nur ein allgemeines Recht auf Erziehung, sondern mit bedarfsgerechten sozialpädagogischen Hilfen sozialen Desintegrationen im Einzelfall und für Gruppen junger Menschen vorgebeugt oder begegnet werden könne. Wiederum Dritte sprechen in jüngster Zeit davon, dass die Jugendsozialarbeit mit ihren Leistungsinhalten vom Hartz IV – Gesetz, dem SGB II überholt und quasi kassiert bzw. „praktisch erledigt“ wurde, weil es mit den Eingliederungshilfen des SGB II für Unter-25-Jährige nun keiner Leistungen der Jugendsozialarbeit der Jugendhilfe mehr bedürfe.

2. Lebenslage junger Menschen als Ausgangspunkt

Gleichwohl und unbestreitbarer Ausgangspunkt auch aller rechtspolitischen Akademisierungen ist grundsätzlich die Lebenslage junger Menschen und der sich daraus aufdrängende sozialpädagogische Hilfebedarf. Und so berichten Kolleginnen und Kollegen in den Arbeitsfeldern der Jugendsozialarbeit regelmäßig vom Abtauchen junger Menschen, die – wenn sie es nur wollten - dringend der jugendsozialarbeiterischen Hilfen bedürfen, sich aber selbst mit niedrigschwelligem Jugendhilfeangeboten nicht mehr erreichen lassen. Sie berichten von Jugendlichen, die genug haben von den Bevormundungen der Erwachsenen, von einem Leben junger Menschen unter persönlichem und ökonomischem Druck bzw. von deren Vorstellungen, sich alles offen zu halten im Sinne von Null-Bock und No Future. Und sie erzählen von denen, deren nahezu erzwungenen prekären Verselbständigungen sie beobachten, die sich oftmals in den engen, nicht kontrollierten Zwischenräumen vornehmlich der Städte aufhalten und durchschlagen (müssen).

3. Zur Rechtsqualität des § 13 SGB VIII

Und mittlerweile ist in der Rechtsliteratur unstrittig, dass der Gesetzgeber mit dem § 13 SGB VIII einen individuellen Rechtsanspruch auf sozialpädagogische Hilfen für diejenigen jungen Menschen geschaffen hat, die wegen ihrer sozialen Benachteiligungen bzw. individuellen Beeinträchtigungen einen erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf haben.¹ Der besondere Charakter, der die Jugendsozialarbeit auszeichnet, aber auch leichter Beliebigkeiten in der Anwendung aussetzt, ist zum einen der zwar harte Rechtsanspruch auf weiche Leistungen, und zum anderen deren durchaus schillernde Charakter: Einerseits eine Nähe zu den offenen, an der Autonomie der Jugendlichen ausgerichteten Jugendarbeit, andererseits konzeptionell eingepasst in das Konzept

¹ Vgl. J. Münder u.a., SGB VIII Kommentar.....; R. Wiesner, SGB VIII Kommentar.....

individueller erzieherischer Hilfen. So ist dann auch die Jugendsozialarbeit in unterschiedlichen Lebenslagen von Bedeutung. Zwar wird der Begriff „Jugendsozialarbeit“ häufig mit Ausbildung/Beschäftigung in Zusammenhang gebracht. In den letzten Jahren wurde unter diesem Stichwort verstärkt auch die Kooperation von Jugendhilfe und Schule thematisiert. Darüber hinaus ist Jugendsozialarbeit immer wieder auch im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Wohnen und Unterkunft von Bedeutung (und hier aktuell ist die Jugendhilfe besonders durch das sog. Auszugsverbot des § 22 Abs.2a SGB II vor neue Aufgaben gestellt). Hieraus wird deutlich, dass der zentrale Aspekt der Jugendsozialarbeit inhaltlich in der in § 13 Abs. 1 SGB VIII genannten sozialen Integration liegt. Dass für diese Integration Schule, Ausbildung, Beschäftigung, Wohnen von besonderer Bedeutung sind, ist naheliegend. Der verbindende und zugleich diese einzelnen Arbeitsfelder überhöhende Aspekt ist jedoch der der sozialen Integration. Damit ist Jugendsozialarbeit auch dort von Bedeutung, wo nicht bezogen auf die herausgebildeten Arbeitsfelder (Ausbildung usw.) die soziale Integration junger Menschen, der Ausgleich sozialer Benachteiligung, die Überwindung individueller Beeinträchtigung im Vordergrund steht. Daraus leitet sich der Stellenwert der Jugendsozialarbeit in der Jugendhilfe ab: Es ist das Arbeitsfeld Sozialer Arbeit, das für junge Menschen die Ausfallbürgschaft für soziale Integration zu übernehmen hat, wenn vorrangige erforderliche sozialpädagogische Hilfen nicht ausreichen, nicht greifen, nicht intensiv genug sind, um junge Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu befähigen.

Und noch einmal: In den seltensten Fällen bewältigt Jugendsozialarbeit diese besonderen Arbeitsanforderungen der sozialen Integration allein mit Ausbildungsplatz- und Lohnarbeitsangeboten, sondern regelmäßig aus der spezifischen Verknüpfung mit sozialpädagogischen Inhalten, mit Freiwilligkeit und Vertrauen, den selbstgewählten Vorstellungen der betroffenen jungen Menschen und

mit kontinuierlichen Begleitungen nur ganzheitlich formulierbarer Perspektiven in jedem dieser Einzelfälle.

Diesem, dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck des § 13 SGB VIII nach eindeutigen, wenn auch in der Umsetzung in jedem Einzelfall immer wieder zu präzisierenden Stellenwert der Jugendsozialarbeit in der Jugendhilfe steht seit Anfang 2005 der größte sozialpolitische Paradigmenwechsel in der Geschichte der BRD, die neuen Sozialgesetze, insbesondere das SGB II gegenüber. Das SGB II hat in seiner Geltung für junge Menschen neue grundsätzliche Zweifel am Stellenwert der Jugendsozialarbeit aufkommen lassen, obwohl der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang nicht den Wortlaut des § 13 SGB VIII verändert hat, also fortgelten lassen wollte.

4. Was macht das SGB II mit der Jugendsozialarbeit ?

Für junge Menschen, die noch nicht ihren 25. Geburtstag erreicht haben, gilt nun – wie ich es nenne – das Vermittlungsdiktat des § 3 Abs.2 SGB II, es gilt die neue Verknüpfung von „Fördern und Fordern“, es gilt das schon erwähnte sog. Auszugsverbot, es gelten verschärfte Mitwirkungspflichten und bei Verletzung dieser Pflichten Sanktionsandrohungen bis zur Existenzgefährdung. Hierüber kann man trefflich streiten, über workfare statt welfare, über das Verhältnis von Eigenverantwortung zu sozialstaatlicher Fremdverantwortung, über die Grenzen der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes, über die Perspektivlosigkeit von 1-Euro-Jobs, über die Frage, ob Hartz IV arm macht und Sanktionen menschenunwürdig sind.

Meine Position ist eindeutig:

- Junge Menschen gehören nicht „verhartz“, weil sie in schwierigen Entwicklungsbedingungen nur zu fördern sind. Dabei ging und geht eine mit dem Jugendhilferecht konforme Sozialpädagogik von Aushandlungen statt von sanktionsbelastetem Fordern aus;

- junge Menschen bedürfen zukünftig als Reformauftrag einer eigenständigen sozialen Grundsicherung, die weitgehend unabhängig vom materiellen Wohlergehen ihrer Eltern angelegt sein muss (z.B. Gutscheilverfahren, Anrechnungen der Ausgaben auf Kindergeldanspruch, kostenlose Kita - Betreuungen und ganztägige, nicht selektierende Schulversorgungen bis zur 10. Schulklasse);
- und Schutz junger Menschen, wo sie diesen leider viel zu oft dringend benötigen, statt staatlich organisierte Existenzgefährdungen durch ein verfassungswidriges Sondersanktionsrecht für junge Menschen im § 31 SGB II.²

Und weil die Jugendsozialarbeit den inhaltlichen Widersprüchen des SGB II und fehlenden infrastrukturellen Grundsicherungen ausgesetzt ist, gerät sie immer wieder unter Druck: extern durch das SGB II-Denken, intern durch künstlich knapp gehaltene öffentliche Jugendhilfe-Haushalte bzw. einer Kameralistik, die immer häufiger in den letzten Jahren nur danach fragt, was darf eine Hilfe der Jugendsozialarbeit kosten.

Die eine Ebene, der externe Teil des Drucks auf die Jugendsozialarbeit, argumentiert gegen alle rechtlichen Beurteilungen gleichwohl hartnäckig mit der Behauptung des Vorrangs der SGB II-Leistungen für Unter-25Jährige gegenüber den Jugendhilfeleistungen der Jugendsozialarbeit. Und immerhin: Wir wissen, dass über die Hälfte der jungen Menschen in der Jugendsozialarbeit in den Rechtskreis des SGB II gehören.

Ich habe immer etwas pointiert und als Bild vorstellbar gesagt: Das Verhältnis zwischen Jugendhilfe und dem SGB II ist dem Sinn und Zweck der beiden Leistungsgesetze nach so different, wie es Feuer und Wasser zueinander sind. Mit dem SGB II ist ein neues sozialstaatliches Verständnis, ist gesetzlich ein neu definiertes Arbeitsvermittlungs- und Existenzsicherungsmonopol in Gestalt der

² vgl. Berlitz in LPK-SGB II, § 31 Rz. 128

Jobcenter eingeführt worden. Nur hierauf bezieht sich der Vorrang des SGB II gegenüber § 13 SGB VIII: Alle Vermittlungsleistungen in Ausbildung oder Lohnarbeit liegen zweifelsfrei allein bei den Trägern des SGB II. Aber: Das gänzlich unterschiedliche Grundverständnis des SGB II, deutlich an den Begriffen der Eigenverantwortung, der Hilfe und der Sanktionierung, zeigt, dass die Kinder- und Jugendhilfe grundlegend anders orientiert als das Verständnis des SGB II. Sie ist Erziehung im Mollenhauer'schen Sinne, nämlich Spruch und Widerspruch zwischen Subjekten, die sich nicht zu Objekten degradieren lassen. Würde Bevormundung gleichwohl passieren, wäre Hilfe ohne Sinn. Oder wie es Johannes Münder einmal ausgedrückt hat: Die Jugendhilfe meint aus Sicht der Kinder, Jugendlichen, Familien grundsätzlich „Selbstverwirklichung nach eigenen Vorstellungen“. Das bedeutet im emanzipatorischen Sinne: Kinder, Jugendliche und ihre Familien sollen die Hilfen von den Jugendämtern bewilligt erhalten, die sie als junge Menschen (und Familien) zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit brauchen und wollen und von denen sie meinen, dass sie für sie förderlich sind. Dies hat nicht zwangsläufig im Sinne einer vorgegebenen Normalbiografie zu erfolgen, sondern als Aushandlung darüber, was für die Entwicklung des konkreten Kindeswohls geeignet und notwendig wäre. Und wenn § 1 SGB VIII hier von dem Förderungsziel einer „eigenverantwortlichen“ Persönlichkeit ausgeht, dann ist der Begriff als offener Entwicklungsprozess unter Berücksichtigung des persönlichen Wunsch- und Wahlrechtes angelegt, während der gleiche Begriff bei „Hartz IV“ autoritär-fürsorglich gemeint ist. Dort wird vielmehr davon ausgegangen, dass der Fallmanager am besten wisse, was den Arbeitslosen gut tue.

Fasse ich den Stand der rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung um das Leistungsverhältnis zwischen dem SGB II und der Jugendsozialarbeit der Jugendhilfe zusammen, dann unterliegen junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren mit speziellem sozialpädagogischem Bedarf nicht dem Vorrang der unverzüglichen Vermittlung der §§ 3 Abs.2, 14 bis 16 SGB II. Man könnte auch

sagen: Wo die spezifische Sozialpädagogik (der Jugendsozialarbeit) im Einzelfall anfängt, hört die sachliche Zuständigkeit des Leistungsträgers nach § 3 Abs.2 SGB II auf.³ Kollege Kunkel folgt dieser Argumentation und führt aus, dass es für die Integrationshilfen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs.1 SGB VIII „keine entsprechende Leistung“ der Grundsicherung für Arbeitsuchende „und insofern auch keine Leistungskonkurrenz“ gibt. Leistungen der Jugendsozialarbeit, so Kunkel, greifen auch, soweit junge Menschen erst zu einer Antragstellung nach dem SGB II bzw. SGB III motiviert werden müssen, also etwa im Hinblick auf entsprechende Beratungsstellen sowie aufsuchende Jugendsozialarbeit“. Abgesehen von den Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs.2 SGB VIII mache „die spezifische Zielsetzung der Jugendsozialarbeit diese in den meisten Fällen konkurrenzlos“.⁴ Auch J. Münder sieht einen klaren Vorrang der sozialpädagogischen Leistungen der Jugendhilfe gegenüber den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und bezieht diesen Vorrang auch auf § 13 Abs.2 SGB VIII, sofern die Ausbildungs-, Beschäftigungs- oder Bildungsmaßnahmen im Kern sozialpädagogische Leistungen darstellen.

Die Zusammenfassung zeigt, in der Fachliteratur der einschlägigen Kommentare hat sich eine Vereinheitlichung, eine herrschende Meinung der Standpunkte mit einem sozialpädagogischen Vorrang der Jugendsozialarbeit gegenüber dem SGB II herausgebildet hat. Und auch die Rechtsprechung scheint sich diesem Standpunkt anzuschließen, wenn das Verwaltungsgericht Berlin mit Beschluss vom 10.5.2006 die vorgenannten Auffassungen bestätigt und den öffentlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet hat, die Kosten einer Ausbildung nach § 13 Abs.2 SGB VIII für einen jungen Volljährigen mit erhöhtem sozialpädagogischem Förderbedarf zu übernehmen. Nach Auffassung des Gerichts könne der Antragsteller „nicht auf den Vorrang von Leistungen nach dem SGB II oder SGB III verwiesen werden. Denn es gehe dabei nicht darum, ob die Agentur für

³ P. Schruth, Sozialpädagogik hat Vorrang vor Vermittlung. Zum Vorrang der sozialpädagogischen Leistungen des SGB VIII vor dem SGB II. In: jugendsozialarbeit aktuell, Köln, Februar 2006

⁴ P.-Ch. Kunkel (Hrsg.), Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2006, § 13 Rz. 1a

Arbeit dem Antragsteller irgendeinen Ausbildungsplatz vermitteln könne, sondern ob es dort die Möglichkeit sozialpädagogisch begleiteter Ausbildung gibt.⁵

5. Die neuen Fördergesetze: Was bleibt von der Jugendsozialarbeit ?

Was diese rechtsdogmatische Klärung Wert ist, muss sich z.B. an den in diesen Tagen vom Gesetzgeber gewollten Novellierungen des SGB II und des SGB III erneut erweisen, denn gerade das, was das Verwaltungsgericht Berlin begrifflich mit der „sozialpädagogischen Begleitung“ zur Abgrenzung verwendet, wird nun im SGB II und SGB III ausgebaut. Worum geht es und wie ist das unter Gesichtspunkten der Leistungskonkurrenz einzuordnen ?

Am 6.Juli hat der Deutsche Bundestag die Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen sowie die Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Verbesserung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Vermittlungshemmnissen beschlossen. Die abschließende Beschlussfassung durch den Bundesrat ist für den 21.09.07 geplant. Die neuen Regelungen sollen bereits am 1.10.07 in Kraft treten.

Die Änderungen im SGB II sehen die Einführung eines sozialen Arbeitsmarktes vor. Zielgruppe dieser öffentlich geförderten Beschäftigung sind langzeitarbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige ab 18 Jahren mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen. Voraussetzung ist, dass vorherige Integrationsbemühungen gescheitert sind und eine Integration in den regulären Arbeitsmarkt auch innerhalb der nächsten 24 Monate nicht zu erwarten ist. Es wird eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ohne Arbeitslosenversicherung gefördert, bei der es sich im Regelfall um ein Arbeitsverhältnis mit voller Arbeitszeit und tariflicher Vergütung handelt. Arbeitgeber erhalten einen Beschäftigungszuschuss in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und in Höhe von maximal 75% des gezahlten tariflichen bzw. ortsüb-

⁵ Verwaltungsgericht Berlin Az. 18 A 904.05

lichen Bruttoentgelts. Arbeitgeber erhalten zudem den pauschalierten Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung. Ferner können Kostenzuschüsse für eine begleitende Qualifizierung (pauschal bis zu 200 € monatlich, zeitlich für ein Jahr befristet) gezahlt werden. Noch in diesem Jahr sollen 5000 zusätzliche Beschäftigungsangebote, in 2008 55.000 und in 2009 40.000 Arbeitsplätze geschaffen werden. Entgegen der ursprünglichen Intention, Jugendliche generell von der Förderung auszunehmen, gehören junge Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr zur Zielgruppe dieses Programms. Die Beschränkung auf zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten soll bereits ab dem zweiten Quartal 2008 entfallen und ab diesem Zeitpunkt eine Förderung aller Arbeitgeber möglich sein.

Das Gesetz zur Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen (SGB III) sieht zwei Kombilohnmodelle für junge Arbeitslose unter 25 Jahren vor:

- Der Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer zielt auf Langzeitarbeitslose (über 6 Monate) mit Berufsabschluss und wird in Höhe von 25 % bis höchstens 50 % des Bruttoarbeitsentgelts und für die Dauer von längstens 12 Monaten gewährt;
- Der Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer richtet sich an Langzeitarbeitslose (über 6 Monate) unter 25 Jahren ohne Berufsabschluss. Der Eingliederungszuschuss beträgt 50% des Bruttoarbeitsentgelts für längstens 12 Monate. Davon müssen mindestens 15 % des Zuschusses für die Qualifizierung der Jugendlichen verwendet werden.

Bei der Förderung der beiden Kombilöhne werden Bruttoarbeitsentgelte von höchstens 1.000 Euro monatlich zugrunde gelegt. Auf eine Nachbeschäftigungspflicht wird verzichtet. Die Einstiegsqualifizierung für Jugendliche (EQJ) zur Schaffung von betrieblichen Praktikumsplätzen wird in das SGB III überführt. Neue Fördermöglichkeiten sind für die Berufsausbildungsvorbereitung und Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen in Klein- und Mittelbetrieben vor-

gesehen. Ein neuer § 241 a SGB III ermöglicht in Zukunft die sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung - Träger sind hier ausdrücklich genannt. Die Förderung wird nachrangig zu bestehenden Bundes- und Landesprogrammen gewährt. Befristet bis Ende 2010 werden die Regelungen zur Durchführung von Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 33 SGB III) in Kooperation mit allgemein bildenden Schulen vereinfacht. Maßnahmen können künftig auch über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus und außerhalb der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.

Geschaffen wird danach ein sog. sozialer Arbeitsmarkt für 100.000 dauerhaft sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, eine – wie die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sagt – „alte, teure ABM in neuen Kleidern“. Man solle die Suche nach angeblich „nicht Vermittelbaren“ aufgeben und Langzeitarbeitslose verstärkt in den ersten Arbeitsmarkt vermitteln. Ich denke, solche Positionen machen eine fast zynische Ferne von den Lebenslagen Langzeitarbeitsloser deutlich, mit denen wir es vor allem in der Jugendsozialarbeit zu tun haben. Im Kern geht es um die Frage, ob der erste Arbeitsmarkt überhaupt genügend aufnahmefähig ist für Langzeitarbeitslose und auf welche Weise unsere Gesellschaft gedenkt mit schulischen, beruflichen, sozialen, gesundheitlichen und sonstigen persönlichen und strukturellen Vermittlungshemmnissen umzugehen. Und die neuen Fördergesetze konstatieren realitätsnah immerhin: Nein, es wird eine dauerhafte Sockelarbeitslosigkeit und Sockelausbildungslosigkeit auch bei jungen Menschen selbst dann bestehen bleiben, wenn die Konjunktur besser läuft, wenn es 300.000 Arbeitsgelegenheiten (also 1-Euro-Jobs) gibt und wenn Menschen in Vollzeitbeschäftigung aufstocckendes Arbeitslosengeld II benötigen, also zur Klasse der „working poor“ zu rechnen sind.

Fraglich ist, inwieweit durch die Novellierungen des SGB II und SGB III die Stellung der Jugendsozialarbeit tangiert ist. Es geht hier wieder um die bekannte

Frage des Vorrangs und Nachrangs, insbesondere wegen der an sich richtigen Stärkung der sozialpädagogischen Begleitung von jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf.

Der neu mit dem § 421o SGB III eingeführte Qualifizierungszuschuss wird jungen Menschen unter 25 Jahren gewährt, wenn sie mindestens sechs Monate arbeitslos waren, über keinen Berufsabschluss verfügen und im Rahmen des Arbeitsverhältnisses qualifiziert werden. Der Anteil des Qualifizierungszuschuss beträgt im Rahmen der maximalen 50%-Förderung mindestens 15%. Der Förderaspekt knüpft an den § 3 Abs.2 Satz 2 SGB II an, der für junge Menschen ohne Berufsabschluss und Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vorrangig die Vermittlung in Ausbildung und nachrangig in eine qualifizierende Beschäftigung vorsieht. Die gesetzliche Neuregelung gestaltet dies nun aus, in der Hoffnung, dass es genügend betriebliche Angebote für diese besondere Zielgruppe unter den jungen Menschen gibt. Da es bei dieser Zielgruppe in aller Regel um junge Menschen geht, die mehrere Maßnahmen der Berufsorientierung, gegebenenfalls der Berufsvorbereitung hinter sich und geringe Chancen auf ein Berufsausbildungsverhältnis haben, dürfte ein betriebliches Scheitern nur dann nicht wahrscheinlich sein, wenn die erfahrenen sozialpädagogischen Träger der Jugendsozialarbeit einbezogen werden. Je mehr sozialpädagogischer Hilfebedarf im Einzelfall und in Abstimmung zwischen den beteiligten Leistungsträgern festgestellt wird, desto mehr Jugendsozialarbeit ist nach § 13 SGB VIII ergänzend zu erbringen.

Beim Eingliederungszuschuss für junge Arbeitnehmer nach § 421p SGB III können Arbeitgeber für junge Menschen, die mindestens seit 6 Monaten arbeitslos sind, für ein Jahr Zuschüsse zum Arbeitsentgelt von mindestens 25 %, maximal 50% erhalten. Wegen der schlichten Förderung der Vermittlung in Beschäftigung, die auch ohne besonderen Nachweis von Vermittlungshemmnissen nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit gezahlt werden kann, besteht Vorrang gegenüber den Leistungen der Jugendsozialarbeit. Im Sinne einer perspektivischen

Eingliederungsplanung für junge Menschen - z.B. nach einer halbjährigen Arbeitsgelegenheit - könnte dieses Instrument im Einzelfall behilflich sein, fehlende Übergänge im Zugang zu existenzsichernder betrieblicher Beschäftigung zu kompensieren, soweit Betriebe ausgewählt werden, die nicht im Niedriglohnsektor angesiedelt sind. Wünschenswert ist auch hier, dass es zwischen der Jugendhilfe und den Jobcentern Abstimmungen im Zugang zu diesen Angeboten auch für junge Menschen gibt, die in der Jugendsozialarbeit der Jugendhilfe gefördert wurden.

Schwieriger ist die begrüßenswerte Neuregelung der sozialpädagogischen Begleitung in § 241 SGB III unter dem Gesichtspunkt des Vorrang-Nachrangs zur Jugendsozialarbeit zu beurteilen. Danach können Arbeitgeber Unterstützung erhalten, um benachteiligte junge Menschen bei der Durchführung einer Berufsausbildungsvorbereitung und Einstiegsqualifizierung mit sozialpädagogischer Begleitung zu betreuen.

Spätestens hier beschleicht mich der Verdacht – und das verstehe ich als Diskussionsangebot an unser Forum -, dass mit der an sich begrüßenswerten Sozialpädagogisierung von SGB II und SGB III (Ich erinnere: Mehr als die Hälfte der jungen Menschen in der Jugendsozialarbeit sind hilfebedürftig nach dem SGB II und dürften die neuen Förderungen über den § 16 SGB II als Leistung der Eingliederungsvereinbarung vermittelt erhalten), eine Unterwerfung dieser jungen Menschen unter das Workfare-Prinzip erfolgt. Oder anders ausgedrückt: Das Brett, auf dem die spezielle Sozialpädagogik der Jugendsozialarbeit ruht, wird zunehmend schmaler und zwar mit jedem sozialpädagogischen Förderbaustein, der im SGB II bzw. SGB III verankert wird. Das ist so ähnlich wie mit dem sog. Auszugsverbot junger Volljähriger, wenn deren Eltern Bezieher von ALG II – Leistungen sind: Sie werden aus Kosteneinspargründen in ihrer Herkunftsfamilie quasi als Kinder bis zum 25. Lebensjahr verhaftet und ihres Rechtes auf Verselbständigung ohne staatlich bedingter Existenzgefährdung beraubt. Auch die neuen Förderungen der sozialpädagogischen Begleitung im SGB II und SGB III

verhafteten junge Menschen abseits der Jugendsozialarbeit in der Logik von Fördern und Fordern, in der Sanktionsandrohung, in der Lohnarbeitszentrierung, in einem eng geführten Hilfeverständnis. Und dies alles steht im Gegensatz zu den auf Vertrauen, Selbstbestimmung und Ganzheitlichkeit beruhenden Hilfeansätzen der Jugendsozialarbeit. Dass dies wie ich es vermute so nicht ist, setzt mehr denn je voraus, für das besondere professionelle Selbstverständnis der Jugendsozialarbeit einzutreten - also so, wie dies die heute hier vorgestellten Projekte der Jugendsozialarbeit getan haben.

Es braucht dafür – wie das Projekt Habakuk in ihrer Region - auch Ombudsstellen in der Jugendhilfe, die den betroffenen jungen Menschen helfen sicherzustellen, dass Leistungen der Jugendsozialarbeit bewilligt und erbracht werden, wo diese wegen ihres umfassenden qualitativen Entwicklungshilfeansatzes erforderlich sind.

Es braucht dafür auch wirksame Kooperationen zwischen den im Einzelfall beteiligten Leistungsträgern. Auf der Fallebene ist auf Seiten des Jobcenters die Einbeziehung der öffentlichen oder freien Jugendhilfeträger in die Beratungsarbeit sinnvoll, auf Seite der Jugendhilfe bieten sich Hilfeplangespräche analog § 36 SGB VIII unter Beteiligung der Fachkräfte des Jobcenters an. Hier kann gemeinsam entschieden werden, ob und ggf. welche Hilfen junge Menschen aus dem Leistungskatalog des SGB II bzw. des SGB VIII benötigen und wer das Fallmanagement und die Leistungserbringung übernimmt. Stuttgart war hier Vorreiter für andere Kommunen.

Das Jugendhilferecht und die sich daraus ableitbare Jugendhilfepraxis bedürfen im Interesse hilfsbedürftiger junger Menschen eines doppelten Schutzes: Als vorbildliches Sozialleistungsgesetz gegenüber dem Workfare - Denken des SGB II, als eine gesetzliche Aufgabenverpflichtung der öffentlichen Jugendhilfeträger.

Lassen sie uns gemeinsam darauf achten, dass junge Menschen die für ihre Entwicklung notwendigen Hilfen auch und gerade von der Jugendsozialarbeit der Jugendhilfe bekommen, wenn sie ihrer bedürfen.